

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Dritte Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

42

Wien, am 10. Februar 1934

## Das Schreiben des Bürgermeisters an den Bundeskanzler.

Das Schreiben, das Bürgermeister Seitz an den Bundeskanzler heute gerichtet hat, lautet:

Mit Zuschrift vom heutigen Tag, Zahl 119.127-St.B.-1934, teilt mir der Herr Vizekanzler für den Herrn Bundeskanzler mit, dass das Bundeskanzleramt gemäss § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, B.G.Bl.Nr. 53, mich wie alle jene gewählten Organe der Gemeinde, beziehungsweise des Bundeslandes Wien, die mit Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut sind, vom Amte enthebt und jenes Wirkungskreises entkleidet, der sich auf den öffentlichen Sicherheitsdienst erstreckt; ferner, dass als Sicherheitskommissär der Herr Polizeipräsident in Wien bestellt wird.

Zu dieser Zuschrift erlaube ich mir nachstehendes zu bemerken:

1.) Zunächst muss ich feststellen, dass es einen Begriff "Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes" nach der Bundesverfassung nicht gibt. Der Artikel 10, Absatz 1, Punkt 7 B.-V.G. kennt lediglich die "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei". Was die darunter zu verstehenden Agenden betrifft, so werden sie im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien in erster Instanz von der Bundespolizeidirektion, in zweiter Instanz von mir als Landeshauptmann besorgt. Wie weit diese Agenden und mit ihnen auch die unter dem gleichen Punkt 7 des Artikels 10 B.-V.G. aufgezählten Agenden: "Vereins- und Versammlungsrecht, Fremdenpolizei, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schiesswesen" sowie die Angelegenheiten des "Pressewesens" dem Landeshauptmann abgenommen werden können, spricht vollkommen eindeutig der Artikel 102, Absatz 2 der Bundesverfassung aus. Hiernach können die aufgezählten Angelegenheiten tatsächlich ohne Zustimmung des betroffenen Landes durch eigene Bundesorgane versehen werden, mit der im letzten Teil des Absatzes 2 des Artikels 102 B.-V.G. enthaltenen Ausnahme für Wien (dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt). Nach dieser Ausnahmebestimmung können die Agenden "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei" nicht ohne Zustimmung des Landes dem Landeshauptmann abgenommen werden. Eine Verfügung, die es täte, widerspräche der zitierten Verfassungsbestimmung. Soweit aber die Angelegenheiten nach Artikel 102, Absatz 2 B.-V.G. auch dem Wiener Landeshauptmann abgenommen werden können, z.B. Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, ist dies schon durch die Verordnung über die Sicherheitsdirektoren geschehen.

Absatz 7 des Artikels 102 B.-V.G., wonach, wenn sich in einzelnen Gemeinden die Notwendigkeit ergibt, wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besondere Massnahmen zu treffen, der zuständige Bundesminister mit diesen Massnahmen für die Dauer der Gefährdung eigene Bundesorgane betrauen kann, gibt selbstverständlich keine Stütze, die durch die Verfassungsbestimmung des Artikels 102, Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossene Kompetenzzurückziehung vorzunehmen. Denn die sich für Wien in dieser Richtung ergebenden Möglichkeiten sind vollkommen eindeutig im Artikel 102, Absatz 2 B.-V.G. festgelegt. Wien ist eben hier Land und nicht Gemeinde, zumals es sich hier ja überhaupt nur um Landeskompetenzen handeln kann, weil ja die sicherheitspolizeilichen Agenden, die in anderen Gemeinden der Bürgermeister hat,

# RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 10. Februar 1934

in Wien die Bundespolizeidirektion besorgt, mit einziger Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, also jenes Kreises behördlicher Agenden, der bei der Lokalpolizei der Gemeinde nach Abzug der Bau-, Feuer- und sonstigen Spezialgemeindepolizei übrig bleibt und der durch den Ausschluss im Artikel 10, Absatz 1, Punkt 7 B.-V.G. als Angelegenheit des Artikels 15 B.-V.G. festgelegt ist, der aber praktisch kaum von irgend einer Bedeutung ist. Uebrigens ist im Artikel 15, Absatz 2 B.-V.G. festgelegt, welche Ingerenz auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei dem Bund zusteht. Die in der Zuschrift des Herrn Vizekanzlers verfügte Amtsenthebung kann sich also, da ich annehmen muss, dass sie keine offenkundige Verfassungswidrigkeit bedeuten soll, nicht beziehen auf die im Artikel 102, Absatz 2 B.-V.G. für Wien aufgenommenen Agenden und auf die örtliche Sicherheitspolizei. Es bleibt somit nichts übrig, was mit der Zuschrift des Herrn Vizekanzlers entzogen werden könnte.

2.) Wenn man aber den Begriff "Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes" weiter fasst, als es die obigen Ausführungen tun, und wie es offenbar die Absicht der Zuschrift ist, weil ja in ihr auch von Abschaffung, Abschiebung, Ausweisung und Durchlieferung, Theater- und Kinowesen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen die Rede ist, so ist folgendes zu sagen:

Abschiebung und Abschaffung sowie Ausweisung und Durchlieferung sind zwar Angelegenheiten des Bundes, sie können aber, da sie im Absatz 2 im Artikel 102 B.-V.G. nicht mitaufgezählt sind, den Ländern nicht ohne ihre Zustimmung abgenommen werden. Sie sind auch in der Verordnung über die Sicherheitsdirektoren nicht enthalten. Sie kommen aber überhaupt nicht in Betracht, weil es sich hier in Wien lediglich um eine Landeshauptmann-Kompetenz handelt, und dem Sicherheitskommissär auf Grund der Bestimmung der Verordnung vom 26. Jänner 1934, B.G.Bl. Nr. 53, nur "Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer politischen Bezirksbehörde oder bei einer Gemeinde" übertragen werden können. Sollte aber darunter die Schubdurchführung gemeint sein, so ist auch sie eine Angelegenheit des Landes.

Was endlich das Theater- und Kinowesen, die öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen betrifft, so ist nicht einzusehen, was diese Angelegenheiten in diesem Zusammenhang zu tun haben. Wie weit in dieser Beziehung die Bundespolizeibehörde in der Vollziehung des Landes mitzuwirken hat, ist gemäss Artikel 15, Absatz 3 B.-V.G. durch das Wiener Theatergesetz und das Wiener Kinoggesetz geregelt. Im übrigen besorgen diesen Teil der Landesvollziehung der Magistrat als Amt der Landesregierung als erste Instanz und die Wiener Landesregierung als zweite Instanz.

Ich füge noch bei, dass eine Betrauung anderer Landesregierungsmitglieder mit Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 103, Absatz 2 B.-V.G.) in Wien nicht vorgenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf diese offenkundigen Unklarheiten bitte ich, bevor ich zu der Zuschrift Stellung nehme, um entsprechende Aufklärung, muss aber schon jetzt sagen, dass es mit meinen Pflichten nicht vereinbar wäre, Anordnungen, die mich in Widerspruch zu dem feierlichen Gelöbnis brächten, das ich als Landeshauptmann dem Herrn Bundespräsidenten und als Bürgermeister vor dem Wiener Gemeinderate abgelegt habe, zu befolgen.

.....